

Der Personalwechsel markiert auch eine inhaltliche Zäsur für das BfS. Nach dem Übergang der Aufgaben im Bereich nukleare Entsorgung auf das neue Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sowie auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) wird sich das BfS auf die staatlichen Aufgaben des Strahlenschutzes beschränken. Und zwar „durch UV-Strahlen, durch

Handys, durch Hochspannungsleitungen oder durch den Einsatz radiologischer Strahlenquellen in Medizin und Wissenschaft“, wie das Bundesumweltministerium in einer Mitteilung vom 26. April 2017 schreibt.

Der Reaktorunfall von Tschernobyl am 26. April 1986 hatte zur Folge, daß drei Jahre später, im Jahr 1989, das BfS ge-

gründet wurde. Inge Paulini war seit 2009 Generalsekretärin des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) in Berlin. Nach einem Studium der Ökotoxikologie in Bonn und dem Master of Science in Ernährungswissenschaft in Pullman/USA promovierte Paulini 1991 zum Dr. rer. nat. in Biologie an der Universität Han-

nover. Von 1993 bis 2008 arbeitete sie im Umweltbundesamt, zuletzt als Leiterin der Grundsatzabteilung mit den Schwerpunkten Nachhaltigkeitsstrategien, Umweltrecht und Umweltökonomie. Sie ist Mitglied in einer Reihe von Beiräten und Gremien zur Thematik nachhaltige Entwicklung. ●

Atommüll

versteckt, verteilt, verharmlost: AKW-ABRISS

Wie uns Atomindustrie und Politik ihren radioaktiven Müll unterjubeln

Der große AKW-Abriss hat begonnen. Bereits 22 Atomkraftwerke werden derzeit stillgelegt und sollen abgerissen werden. Zurück bleibt ein großer Müllberg. Ihre strahlende Hinterlassenschaft haben die Atomkonzerne bereits vorsortiert: 1 bis 3 Prozent für langfristige Lager für hochradioaktive Abfälle und für schwach-/mittelradioaktive Abfälle, derzeit in Zwischenlagern. Und 97 bis 98 Prozent für die Müllabfuhr (radioaktiv belastetes und unbelastetes Material).

Deutsche Atomkraftwerke landen so im Wertstoffkreislauf, in der Müllverbrennung und auf Bauschutt-Deponien im ganzen Land. Wenn wir das nicht stoppen, begegnen uns die abgerissenen deutschen AKW schon bald wieder – überall. Künstliche Radioaktivität aus dem AKW-Betrieb landet in Kochtöpfen, in Konservendosen oder in Baumaterial, in der Luft, die wir atmen, im Wasser, das wir trinken und in Lebensmitteln, die wir essen.

Dagegen wendet sich eine Broschüre, die die Bürgerinitiative „Atommüll Einlagerung Stopp Harrislee“ jetzt fertiggestellt hat. In ihr wird auf die Themen Freimessen und Freigabe, auf das 10-

Mikrosievert-Konzept sowie auf die Deponierung, das Recycling und die Verbrennung von radioaktivem AKW-Abriss-Material eingegangen. Die zu erwartenden Konsequenzen werden aufgezeigt und die Alternativen zum besseren Umgang mit niedrigstrahlenden Abfällen werden dargestellt. Die Broschüre ist standortunabhängig formuliert und daher in ganz Deutschland einsetzbar. Zielgruppe sind Entscheider aus Politik und Verwaltung, Journalisten, Deponien, Recyclingbetriebe und deren Mitarbeiter sowie alle, die sich einen umfassenden Überblick zu der Thematik verschaffen wollen.

Zum Hintergrund: Wegbereiter war der Atomkonsens. Im Jahr 2001 hatte der damalige Bundesumweltminister Jürgen Trittin gelernt, Kröten zu schlucken. Damals unterzeichnete die rot-grüne Bundesregierung gemeinsam mit den Atomkonzernen den Vertrag, der als „Atomkonsens“ Geschichte schrieb. Umweltverbände und Anti-Atom-Initiativen protestierten gegen die Unterzeichnung, denn sie erkannten den Atomkonsens als Mogelpackung. Das war kein Atomausstieg, sondern ein Garantievertrag für den reibungslosen Weiterbetrieb

mit viel Spielraum in Richtung Verfallsdatum der Atommeiler – und inklusive Rückfahrchein.

Die Atomkonzerne waren zufrieden. Bundeskanzler Schröder war ebenfalls zufrieden, denn er hatte die Energieriesen bei Laune gehalten und den Koalitionspartner ruhiggestellt. Und der Umweltminister konnte endlich verkünden, dass die Grünen ihr wichtigstes Wahlversprechen, den Atomausstieg, quasi eingelöst hatten. Trittin hatte unter großem Druck geliefert, denn ohne „Atomausstieg“ wäre der Verbleib der Grünen in der Regierungskoalition kaum vermittelbar gewesen.

Eines der Konsens-Geschenke für die Atomkonzerne kam mit der Strahlenschutznovelle 2001: Die Einführung der Freigaberegulation in Paragraph 29 der Strahlenschutzverordnung. Die Freigaberegulation schuf die Voraussetzung dafür, dass die Energiekonzerne ihre Atomkraftwerke nach Abriss zu circa 98 Prozent kostengünstig in die „Müllabfuhr“ geben dürfen.

Das wäre unproblematisch, wenn die Zielsetzung der Freigabe lauten würde, dass nur zweifelsfrei unbelastetes Material in den Abfallwirtschaftskreislauf gelangen darf. Dies ist jedoch nicht der Fall, freigegeben wird, was nicht „unzweifelhaft endgelagert“ werden muss. Es darf durchaus radioaktiv belastet sein und das in beachtlichen Maßen und Mengen. Was in die Abfallwirtschaft freigegeben wird, bestimmt der Gesetzge-

ber mit der Festlegung von Grenzwerten für radioaktive Stoffe.

Die Begründung für die Freigaberegulation ist nicht im medizinischen Bereich zu finden. Ein Schwellenwert, unterhalb dessen Strahlung nicht schädlich wäre, existiert nicht. Die Freigaberegulation ist eher als Finanzierungskonzept zur Reduzierung der Atommüllkosten zu verstehen. Das Bundesumweltministerium formulierte das im Jahr 2001 so: „In die Abwägung zur Festlegung entsprechender Vorsorgewerte fließen neben den in erster Linie zu berücksichtigenden Erkenntnissen der Risikobewertung zur Wirkung niedriger Strahlendosen auf Mensch und Umwelt auch Überlegungen der Risikoakzeptanz ein. Dabei müssen auch wirtschaftliche Erwägungen, z.B. die Kosten einer Endlagerentsorgung einbezogen werden.“ Übersetzt bedeutet das: Die Bevölkerung finanziert die Beseitigung von strahlendem AKW-Abrissmaterial mit ihrer Gesundheit.

Aus der Begründung des Bundesgesundheitsministeriums zur Strahlenschutznovelle von 2001: „Dort [§ 2, Abs. 1 u. 2, Atomgesetz] wird nunmehr bestimmt, dass radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes nur diejenigen physikalisch radioaktiven Stoffe sind, für die nach dem Atomgesetz oder einer [...] Rechtsverordnung besondere Überwachungsmaßnahmen [...] festgelegt wurden. Hieraus folgt, dass Stoffe, deren Aktivität unterhalb der festge-